Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

1 - 11

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. der Zubereitung und des Unternehmens

Produktidentifikator

Calciumhydroxid Substanzname:

Synonyme: Kalkhydrat, Weisskalkhydrat, Calciumdihydroxid, gelöschter Kalk.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Calciumhydroxid - Ca(OH)₂ Chemischer Name und Formel: nekapur®/ nekablanc® Handelsname:

CAS-Nr.: 1305-62-0 EG-Nr.: 215-137-3 Molmasse 74.09 g/mol

01-2119475151-45-0023 REACH-Registrierungs-Nr.:

GG-Cert e.V. - zertifizierte Produkte - zertifizierte Prozesse REACH-Alleinvertreter in der EU:

> Annastraße 67-71 50968 Köln

Telefon: +49 221 934674-0 E-mail: info@gg-cert.de

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder der Zubereitung und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1 Identifizierte Verwendungen: Verwendungen des Stoffs:

> Baustoffindustrie, Chemische Industrie, Landwirtschaft, biozide Anwendungen, Umweltschutz (z.B. Rauchgasreinigung, Abwasserbehandlung, Klärschlammbehandlung), Trinkwasseraufbereitung, Tierfutter, Lebensmittel, Pharmazeutische Industrie, Bauwesen,

Papier, Farben.

Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die identifizierten Verwendungen sind Tabelle 1 des Anhangs zu

diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten

Von keiner der in Tabelle 1 des Anhangs zu diesem Sicherheitsda-

tenblatt aufgeführten Verwendungen wird abgeraten.

Einzelheiten zur Herstellerin, die das SDB übermittelt 1.3

> Kalkfabrik Netstal AG Firmenname: Adresse: CH-8754 Netstal/Schweiz

Telefon: +41 55 646 91 11 +41 55 646 92 66 E-Mail der für das Sicherheitsdatenblatt info@kfn.ch

zuständigen Person:

1.4 Notrufnummer

> 112 Europäische Notrufnummer

Für Anfragen innerhalb der Schweiz: 145 (24 h/d)

Tox Info Suisse

Für Anfragen ausserhalb der Schweiz: +49 6131 19240 (24 h/d)

Giftinformationszentrum Mainz

Notfallnummer der Firma: +41 55 646 91 11

Erreichbarkeit außerhalb der Arbeits-Nein

zeit:

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung 2.1

2.1.1 Einstufung gemäss Verordnung (EG) Skin Irrit. 2: H315 1272/2008: Eye Dam. 1; H318

STOT SE 3; H335 - Expositionsweg Inhalation

2.1.2 Zusätzliche Informationen: Voller Wortlaut der Einstufung und Gefahrenhinweise in Abschnitt 16.

2.2 Kennzeichnungselemente

2.2.1 Kennzeichnung gemäss Verordnung (EG) 1272/2008:

Signalwort: Gefahr

KFN-0106-00 Herausgeber Oliver Rohner/M Frstellt am: 31 08 2014 Version 3.3 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 15 01 2019 26 09 18

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

2 - 11

Gefahren-Piktogramme:



Gefahrenhinweise: H315: Verursacht Hautreizungen.

H318: Verursacht schwere Augenschäden.

H335: Kann die Atemwege reizen.

Sicherheitshinweise: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261: Einatmen von Staub/Aerosol vermeiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichts-

schutz tragen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt anrufen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser

waschen.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft

bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501: Inhalt/Behälter der Entsorgung in Übereinstimmung mit

nationalen Vorschriften zuführen.

2.3 Sonstige Gefahren: Calciumhydroxid erfüllt nicht die Kriterien für PBT- oder vPvB-Stoffe.

Sonstige Gefahren sind nicht bekannt.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Hauptbestandteil:

CAS- Nummer	EG-Nummer	REACH-Registrier-Nr.	Substanz- name	Gewichts-prozent (oder Bereich)	Einstufung nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
1305-62-0	215-137-3	01-2119475151-45-0023	Calcium- hydroxid	95 - 99 %	Skin Irrit. 2; H315 Eye Dam. 1; H318 STOT SE 3; H335

Besonders besorgniserregende Stoffe (SVHC = Substances of Very High Concern), die nach Artikel 59 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 veröffentlicht wurden, sind nicht in einer Konzentration von mehr als 0.1 Massenprozent enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise: Keine verzögert auftretenden Wirkungen bekannt. In jedem Fall sollte

ein Arzt aufgesucht werden, es sei denn, es handelt sich um gering-

fügige Verletzungen.

Einatmen: Staubquelle entfernen oder betroffene Person an die frische Luft

bringen. Unmittelbar ärztlichen Rat einholen.

Hautkontakt: Kontaminierte Hautflächen sorgfältig und vorsichtig abwischen, um

sämtliche Produktreste zu entfernen. Betroffene Fläche sofort mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung entfernen. Falls nötig,

ärztlichen Rat einholen.

Augenkontakt: Augen sofort gründlich mit viel Wasser abspülen und Arzt konsultie-

ren.

Verschlucken: Mund mit Wasser spülen und reichlich Wasser trinken. KEIN Erbre-

chen einleiten. Ärztlichen Rat einholen.

4.2 Wichtigste akute oder verzögert auftretende Symptome und Wirkun-

gen:

Calciumhydroxid wirkt nicht akut toxisch bei Verschlucken, Hautkontakt oder Inhalation. Der Stoff ist eingestuft als Haut und Atemwege reizend. Es besteht die Gefahr schwerer Augenschäden. Systemische Auswirkungen sind nicht zu befürchten, da der pH-Effekt das

hauptsächliche Gesundheitsrisiko darstellt.

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Oliver Rohner/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.3

 Überarbeitet am:
 26.09.18

Ersetzt Vers.: 3.2

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

3 - 11

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Es sind die Hinweise in Abschnitt 4.1 zu beachten.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

Löschmittel: 5.1

5.1.1 Geeignete Löschmittel: Calciumhydroxid ist nicht entzündbar und nicht brennbar. Pulver-,

Schaum- oder CO₂-Löscher für Umgebungsbrände benutzen.

Löschmethoden anwenden, die den örtlichen Gegebenheiten ent-

sprechen.

5.1.2 Ungeeignete Löschmittel: Keine. 5.2

Besondere vom Stoff ausgehende Gefahren:

Keine.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung: Erzeugung von Staub vermeiden. Löschmethoden anwenden, die

den örtlichen Gegebenheiten entsprechen. Umluft-unabhängiges

Atemgerät nutzen.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und 6.1 in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal: Ausreichende Belüftung sicherstellen.

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten:

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete

Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen

oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8).

6.1.2 Ausreichende Belüftung sicherstellen. Einsatzkräfte:

Staubentwicklung vermeiden; ungeschützte Personen fernhalten;

Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden - geeignete

Schutzkleidung tragen (vgl. Abschnitt 8);

Einatmen von Staub vermeiden, ausreichende Belüftung sicherstellen

oder geeigneten Atemschutz benutzen (vgl. Abschnitt 8).

6.2 Umweltschutzmassnahmen: Verschüttetes Produkt aufnehmen. Material möglichst trocken halten.

> Fläche abdecken, um unnötige Staubentwicklung zu vermeiden. Unkontrollierte Freisetzung in Kanalisation und Wasser vermeiden (pH-Anstieg). Bei Eindringen größerer Mengen in Gewässer oder

Kanalisation zuständige Behörden benachrichtigen.

Methoden und Material für Rückhal-6.3

tung und Reinigung:

In jedem Fall Staubbildung vermeiden. Material möglichst trocken halten. Mechanisch (trocken) aufnehmen.

Staubsauger benutzen oder in Säcke schaufeln.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte: Weitere Informationen zur Expositionskontrolle, zu persönlichen

> Schutzmaßnahmen und zur Entsorgung sind den Abschnitten 8 und 13 und dem Anhang zu diesem Sicherheitsdatenblatt zu entnehmen.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

7.1.1 Allgemeine Empfehlungen: Kontakt mit Haut und Augen vermeiden. Schutzkleidung tragen

(siehe Abschnitt 8). Keine Kontaktlinsen tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen. Staubbelastung minimieren. Staubentwicklung vermeiden. Staubguellen sollten abgedichtet sein, Absaugung einschalten. Abfülleinrichtungen sollten abgedichtet sein. Bei Umgang mit Sackware müssen die Sicherheitshinweise gemäss Arbeitsgesetz ArGV 3, Art. 25 bzw. nach Richtlinie 90/269/EWG

beachtet werden.

Hinweise zu allgemeinen Hygiene-7.1.2

maßnahmen am Arbeitsplatz:

Einatmen und Verschlucken sowie Haut- und Augenkontakt vermeiden. Am Arbeitsplatz nicht trinken, essen oder rauchen. Duschen und Umziehen am Ende der Schicht. Kontaminierte Kleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz erfordern ausreichende organisatorische Maßnahmen

KFN-0106-00 Oliver Rohner/M 31 08 2014 Herausgeber Frstellt am: Version 3.3 Inkrafttreten: 15 01 2019 Überarbeitet am: 26 09 18

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

4 - 11

wie regelmässige Reinigung des Arbeitsplatzes mit geeigneten Reinigungsgeräten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von

Unverträglichkeiten:

Trocken lagern. Kontakt mit Luft und Feuchtigkeit minimieren. Loselagerung in geeigneten Silos. Von Säuren und Nitroverbindungen fernhalten. Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Aluminium ist nicht für Transport oder Lagerung geeignet, wenn die Gefahr von

Kontakt mit Wasser besteht.

7.3 Spezifische Endanwendungen: Die identifizierten Verwendungen in Tabelle 1 des Anhangs zu diesem Sicherheitsdatenblatt sind zu beachten.

Weitere Informationen sind den Expositionsszenarien im Anhang zu entnehmen.

ABSCHNITT 8: Expositionsbegrenzung/Persönliche Schutzausrüstung

Zu überwachende Parameter 8.1

Expositionsgrenzwerte

Nationaler Arbeitsplatzgrenzwert:

Schweiz: 5 mg/m³ (E) (MAK/SUVA Grenzwerte am Arbeitsplatz)

Messmethode: NIOSH

Deutschland: Arbeitsplatzgrenzwert Calciumhydroxid

Grenzwert	Spitzenbegrenzung	Rechtsgrundlage	Überwachungs-		
	Überschreitungsfaktor		verfahren		
1 mg/m³ (E) 8 h	2 mg/m³ (E) (I)	TRGS 900	TRGS 402		
Allgemeiner Staubgrer	Allgemeiner Staubgrenzwert - (ASGW, Deutschland)				
Grenzwert	Spitzenbegrenzung	Rechtsgrundlage	Überwachungs-		
	Überschreitungsfaktor		verfahren		
1,25 mg/m³ (A) 8 h	2 mg/m³ (E) (II)	TRGS 900	TRGS 402		
10 mg/m³ (E) 15					
min.					

2 mg/m³, (E) Tagesmittelwert Österreich:

4 mg/m³ (E) Kurzzeitmittelwert

Dauer 5 min, 8 mal in 8 h als Momentanwert

EU-Arbeitsplatz-Richtgrenzwert (IOELV), Richtlinie (EU) 2017/164

Grenzwert Langzeitexposition (8 Std.): 1 mg/m³ Grenzwert Kurzzeitexposition (15 Min.): 4 mg/m³

A = Alveolengängige Staubfraktion

E = Einatembare Staubfraktion

DNEL:

	Arbeitnehmer				
Expositionsweg	Akut lokale Wirkun- gen	Akut systemische Wirkungen	Chronisch lokale Wirkungen	Chronisch systemische Wirkungen	
Oral	Nicht zutreffend				
Inhalativ	4 mg/m³ (A-Staub)	Keine schädliche Wirkung bekannt	1 mg/m³ (A-Staub)	Keine schädliche Wirkung bekannt	
Dermal	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	Keine schädliche Wirkung bekannt	Schädliche Wirkung bekannt, aber kein DNEL verfügbar	Keine schädliche Wirkung bekannt	

	Verbraucher			
Expositionsweg	Akut lokale Wirkun- gen	Akut systemische Wirkungen	Chronisch lokale Wirkungen	Chronisch systemische Wirkungen
Oral	Voraussichtl. keine Exposition	Keine schädliche Wirkung bekannt	Voraussichtl. keine Exposition	Keine schädliche Wirkung bekannt

Oliver Rohner/M KFN-0106-00 Herausgeber Erstellt am: 31.08.2014 Version 3.3 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 15 01 2019 26 09 18

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur[®]/ nekablanc[®]

5 - 11

· 3	Keine schädliche Wirkung bekannt		Keine schädliche Wirkung bekannt
	Wirkung bekannt	3	Keine schädliche Wirkung bekannt

PNEC:

Umweltschutzziel	PNEC	Bemerkungen
Süsswasser	0.49 mg/L	
Süsswasserablagerungen	Kein PNEC verfügbar	Keine ausreichenden Daten verfügbar
Meerwasser	0.32 mg/L	
Meerwasserablagerungen	Kein PNEC verfügbar	Keine ausreichenden Daten verfügbar
Lebensmittel (Bioakkumulierung)	Keine schädliche Wirkung bekannt	Kein Potenzial für Bioakkumulation
Mikroorganismen bei der Klärschlammbehandlung	3 mg/L	
Boden (Landwirtschaft)	1080 mg/kg Boden/Trockengew.	
Luft	Keine schädliche Wirkung bekannt	

8.2 **Exposition:**

Begrenzung und Überwachung der Staubentwicklung sollte vermieden werden. Darüber hinaus wird geeignete Schutzausrüstung empfohlen. Augenschutz (z.B. Schutzbrille oder Visier) muss getragen werden, es sei denn, Augenkontakt kann ausgeschlossen werden aufgrund der Beschaffenheit und Art der Anwendung (z.B. abgedichtete Anlagen). Erforderlichenfalls sind Gesichtsschutz, Schutzkleidung und Sicherheitsschuhe zu tragen. Die relevanten Expositionsszenarien im Anhang sind zu beachten.

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Falls bei der Tätigkeit Staub entsteht, müssen abgedichtete Anlagen, eine örtliche Entlüftung oder andere technische Steuerungseinrichtungen vorhanden sein, um die Staubbelastung unterhalb der empfohlenen Expositionsgrenzen zu halten.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, z.B. persönliche Schutzausrüstung

8.2.2.1 Augen-/Gesichtsschutz: Keine Kontaktlinsen tragen. Bei Pulver eng sitzende Schutzbrille mit Seitenschutz oder Vollsichtbrille tragen. Tragbare Augenspülflasche wird empfohlen.

8.2.2.2 Hautschutz:

Da Calciumhydroxid als reizend für die Haut eingestuft ist, muss Hautkontakt so weit wie technisch möglich minimiert werden. Es sollten Schutzhandschuhe (Nitril), Standard-Schutzkleidung, die die Haut völlig bedeckt, lange Hosen, Overalls mit langem Arm und engen Bündchen an den Öffnungen sowie Schuhe, die resistent gegen Laugen und staubdicht sind, getragen werden.

8.2.2.3 Atemschutz:

Ausreichende Belüftung wird empfohlen. Abhängig von den zu erwartenden Expositionsbelastungen sollte eine geeignete Atemschutzmaske getragen werden (vgl. Expositionsszenarien im An-

8.2.2.4 Thermische Gefahren:

Bei sachgerechter Handhabung bestehen keine thermischen Gefah-

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Abluft aus der Lüftungsanlage sollte vor Austritt in die Atmosphäre gefiltert werden.

Nicht in die Umwelt abgeben.

Verschüttetes Produkt aufnehmen. Unkontrollierte Freisetzung in Wasserläufe muss der zuständigen Behörde gemeldet werden. Detaillierte Erläuterungen zu den Risikomanagementmaßnahmen enthalten die jeweils relevanten Expositionsszenarien im Anhang.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften 9.1

Aussehen: Weisses Pulver Geruch: Geruchlos Geruchsschwelle: Entfällt

KFN-0106-00 Oliver Rohner/M Herausgeber Frstellt am: 31 08 2014 Version 3.3 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 15 01 2019 26 09 18

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

6 - 11

pH-Wert: 12.3 für gesättigte Lösung bei 20 °C

Schmelzpunkt: > 450 °C (Studienergebnisse, Methode EU A.1)
Siedepunkt: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)
Flammpunkt: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)
Verdampfungsgeschwindigkeit: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)

Entzündbarkeit: Nicht entzündbar (Studienergebnisse Methode EU A.10)

Explosionsgrenzen: Nicht explosiv (ohne jegliche chemische Strukturen, die allgemein

mit Explosionseigenschaften assoziiert werden)

Dampfdruck: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)

Dampfdichte: Entfäll

Relative Dichte: **2.24 kg/dm³** (Studienergebnisse Methode EU A.3) Wasserlöslichkeit: **1844.9 mg/L** (Studienergebnisse Methode EU A.6)

Verteilungskoeffizient: Entfällt (anorganische Substanz)

Selbstentzündungstemperatur unterhalb 400 °C

(Studienergebnisse Methode EU A.16)

Zersetzungstemperatur: Bei Temperaturen über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in

Calciumoxid (CaO) und Wasser (H₂O).

Viskosität: Entfällt (Feststoff mit Schmelzpunkt > 450 °C)

Oxidationseigenschaften: Keine Oxidationseigenschaften (basierend auf der chemischen

Struktur enthält die Substanz keinen Überschuss an Sauerstoff oder andere Strukturgruppen, die bekanntermassen die Tendenz zeigen,

mit brennbarem Material exotherm zu reagieren)

9.2 Sonstige Angaben: Das Produkt fällt nach gegenwärtigem Wissensstand nicht unter

die Definition von Nanomaterialien nach Empfehlung

2011/696/EU.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität: In wässrigen Medien dissoziiert Calciumhydroxid (unterhalb der

Grenze für Wasserlöslichkeit) in Calcium-Kationen und Hydroxyl-

Anionen.

10.2 Chemische Stabilität: Unter normalen Handhabungs- und Lagerbedingungen (trocken) ist

Calciumhydroxid stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktio-

nen:

Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren. Bei Erhitzung über 580 °C zersetzt sich Calciumhydroxid in Calciumoxid (CaO) und Wasser (H_2O): $Ca(OH)_2 \rightarrow CaO + H_2O$. Calciumoxid reagiert mit

Wasser und erzeugt Hitze (Risiko für entflammbares Material).

10.4 Zu vermeidende Bedingungen: Einwirkung von Luft und Feuchtigkeit minimieren, um Zerfall zu ver-

meiden.

10.5 Unverträgliche Materialien: Calciumhydroxid reagiert exotherm mit Säuren unter Bildung von

Salzen.

Calciumhydroxid reagiert bei Feuchtigkeit mit Aluminium und Messing

unter Bildung von Wasserstoff:

 $Ca(OH)_2 + 2 AI + 6 H_2O \rightarrow Ca[AI(OH)_4]_2 + 3 H_2.$

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte: Keine

Hinweis: Calciumhydroxid reagiert mit Kohlendioxid aus der Luft zu

Calciumcarbonat, einem Naturprodukt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

	Toxizitätsendpunkte	Ergebnis der Einschätzung von Auswirkungen
a.		Oral LD50 > 2000 mg/kg Körpergewicht (OECD 425, Ratte). Dermal: LD50 > 2500 mg/kg Körpergewicht (OECD 402, Kaninchen). Inhalation: Keine Daten verfügbar. Calciumhydroxid ist nicht akut toxisch.
		Calciumhydroxid reizt die Haut (in vivo, Kaninchen). Calciumhydroxid ist nicht hautätzend (in vitro, OECD 431).

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Oliver Rohner/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.3

 Uberarbeitet am:
 26.09.18

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

7 - 11

c.	Schwere Augenschädigung/- reizung:	Calciumhydroxid kann schwere Augenschäden verursachen (in vivo, Kaninchen).
d.	Sensibilisierung der Atemwege/Haut:	Keine Daten verfügbar. Calciumhydroxid gilt aufgrund der Wirkungsweise (pH-Veränderung) und der Bedeutung von Calcium in der menschlichen Ernährung nicht als Haut sensibilisierend.
e.	Keimzell-Mutagenität:	Calciumhydroxid ist nicht genotoxisch (in vitro, OECD 471, 473 und 476):. In Anbetracht der Allgegenwärtigkeit von Calcium und der physiologischen Irrelevanz einer pH-Anhebung in wässrigen Medien besitzt Calciumhydroxid kein genotoxisches Potential.
f.	Karzinogenität:	Calcium (verabreicht als Ca-Lactat) ist nicht karzinogen (Untersuchungsergebnis, Ratte). Es besteht kein karzinogenes Risiko aufgrund des pH-Effekts von Calciumhydroxid.(epidemiologische Humandaten sind vorhanden).
g.	Reproduktionstoxizität:	Calcium (verabreicht als Ca-Carbonat) ist nicht reproduktionstoxisch (Untersuchungsergebnis, Maus). Der pH-Effekt von Calciumhydroxid stellt kein Reproduktionsrisiko dar (epidemiologische Humandaten sind vorhanden)
h.	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:	Aus Humandaten ergibt sich, dass Calciumhydroxid die Atemwege reizt (SCOEL-Empfehlung (Anonymous, 2008)
i.	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:	Der UL (tolerable upper intake level) bei der oralen Aufnahme von Calcium ist vom Scientific Center on Food (SCF) mit 2.500 mg/Tag, d.h. 36 mg/kg Körpergewicht/Tag (70-kg-Person) ermittelt worden. Die Toxizität von Calciumhydroxid bei dermaler Aufnahme wird als nicht relevant angesehen, da eine signifikante Aufnahme über die Haut nicht zu erwarten ist und die lokale Hautreizung den bedeutendsten gesundheitsrelevanten Effekt darstellt. Die Toxizität von Calciumhydroxid bei inhalativer Aufnahme (lokaler Effekt, Reizung der Schleimhäute) wurde vom SCOEL durch Bestimmung des 8-Stunden TWA von 1 mg/m³ (A-Staub) berücksichtigt. Eine Reizwirkung auf die Schleimhäute ist als primärer lokaler Effekt festgestellt worden.
j.	Aspirationsgefahr:	Es ist nicht bekannt, dass beim Umgang mit $\text{Ca}(\text{OH})_2$ eine Aspirationsgefahr besteht.

ABSC	ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben				
12.1	Toxizität				
12.1.1	Akute/langfristige Toxizität bei Fischen:	LC50 (96h) für Süsswasserfische: 50.6 mg/l. LC50 (96h) für Meeresfische: 457 mg/l.			
12.1.2	Akute/langfristige Toxizität bei wirbellosen Wasserorganismen:	EC50 (48h) für wirbellose Süsswasserorganismen: 49.1 mg/l. LC50 (96h) für wirbellose Meerwasserorganismen: 158 mg/l.			
12.1.3	Akute/langfristige Toxizität für Wasserpflanzen:	EC50 (72h) für Süsswasseralgen: 184.57 mg/l. NOEC (72h) für Süsswasseralgen: 48 mg/l.			
12.1.4	Toxizität für Mikroorganismen z.B. Bakterien:	Bei hoher Konzentration bewirkt Calciumhydroxid eine Erhöhung des pH-Werts. Dies wird zur Hygienisierung von Klärschlamm genutzt.			
12.1.5	Chronische Toxizität bei Wasserorganismen:	NOEC (14 d) bei wirbellosen Meerwasserorganismen: 32 mg/l.			
12.1.6	Toxizität bei Bodenorganismen:	EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmakroorganismen: 2000 mg/kg Boden TS. EC10/LC10 oder NOEC für Bodenmikroorganismen: 12000 mg/kg			
		Boden TS.			
12.1.7	Toxizität bei Pflanzen:	NOEC (21 d) für Pflanzen: 1080 mg/kg.			
12.1.8	Allgemeine Wirkung:	Akuter pH-Effekt. Obwohl Calciumhydroxid zur Neutralisation von übersäuertem Wasser eingesetzt werden kann, können bei Überschreitung von 1 g/l Wasserorganismen geschädigt werden. Ein pH-			

KFN-0106-00 Oliver Rohner/M 31.08.2014 Herausgeber Erstellt am: Version 3.3 Überarbeitet am: Inkrafttreten: 15.01.2019 26.09.18

rasch abnehmen.

Wert von > 12 wird aufgrund von Verdünnung und Carbonatisierung

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

8 - 11

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Nicht zutreffend für anorganische Substanzen. 123 Bioakkumulationspotenzial: Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Mobilität im Boden: 12.4 Calciumhydroxid ist kaum löslich und weist in den meisten Böden nur

geringe Mobilität auf.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-

Beurteilung:

Nicht zutreffend für anorganische Substanzen.

Andere schädliche Wirkungen: 12.6 Nicht bekannt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung:

Die Entsorgung von Calciumhydroxid sowie von Behältern/Verpackungen, die zu Transport oder Lagerung benutzt worden sind, hat in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Bestimmungen zu erfolgen.

Ungebrauchte Restmengen des Produktes: trocken aufnehmen, in gekennzeichneten Behältern lagern und nach Möglichkeit unter Berücksichtigung der maximalen Lagerungszeit weiterverwenden. Feuchte Produkte und Produktschlämme: nicht in die Kanalisation

oder Gewässer gelangen lassen.

Verpackungen: vollständig entleeren und dem Recycling zuführen. Ansonsten Entsorgung der vollständig entleerten Verpackungen je nach Verpackungsart gemäß europäischem Abfallkatalog (z.B. 15

01 02 Verpackungen aus Kunststoff).

VeVA-Code / Abfallschlüssel nach europäischem Abfallkatalog:

10 13 04 (Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk).

Aufgrund der vielfältigen Verwendungen und Entsorgungsgegebenheiten beim Verwender können unter Umständen verschiedene VeVA-Codes zugeordnet werden.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Calciumhydroxid ist nicht als Gefahrgut nach ADR / RID (Strasse und Schiene), IMDG-Code (See), ADN (Binnenschifffahrt) sowie ICAO IATA (Luft) eingestuft.

14.1 Nicht zutreffend. 14.2 Nicht zutreffend.

Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung:

14.3 Tranportgefahrenklasse(n): Nicht zutreffend. 14.4 Verpackungsgruppe: Nicht zutreffend.

14.5 Umweltgefahren: Keine.

Besondere Vorsichtsmassnahmen 14.6

für den Verwender:

Beim Transport Staubentwicklung vermeiden.

14.7 Massengutbeförderung gem. Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gem. IBC-Code:

Nicht relevant.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff

Zulassung gem. REACH: Keine.

Verwendungsbeschränkungen gem. REACH: Keine.

Calciumhydroxid ist kein Stoff gemäss Richtlinie 96/82/EG ("SEVESO"), kein die Ozonschicht schädigender Stoff und kein

schwer abbaubarer organischer Schadstoff.

Nationale Bestimmungen:

Wassergefährdungsklasse B in der Schweiz (Stoffe, die in großen Mengen Wasser verunreinigen können; Ca-Hydroxidlösung) Wassergefährdungsklasse 1 in Deutschland (schwach wassergefähr-

dend) gemäss AwSV.

Lagerklasse LGK 13 nach TRGS 510 (nicht brennbare Feststoff)

15.2 Sicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung für Calciumhydroxid wurde im Rah-

men der REACH Registrierung vorgenommen.

KFN-0106-00 Herausgeber Oliver Rohner/M Frstellt am: 31 08 2014 Version 3.3 Inkrafttreten: 15 01 2019 Überarbeitet am: 26 09 18

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

9 - 11

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Oliver Rohner/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.3

 Überarbeitet am:
 26.09.18

Ersetzt Vers.: 3.

16.3

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

10 - 11

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Sämtliche Angaben basieren auf dem aktuellen Kenntnisstand. Eine Garantie für spezifische Produktmerkmale ist mit diesem Sicherheitsdatenblatt nicht verbunden.

16.1 Gefahrenhinweise: G

3.2 Skin Irrit. 2; H315 - Hautreizend Kategorie 2; Verursacht

Hautreizungen.

3.3 Eye Dam. 1; H318 – Irreversible Wirkungen am Auge Katego-

rie 1; Verursacht schwere Augenschäden.

3.8 STOT SE 3; H335 - Spezifische Zielorgan Toxizität (einmalige

Exposition) Kategorie 3; Kann die Atemwege reizen.

16.2 Sicherheitshinweise: P102: Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P261: Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol ver-

meiden.

P280: Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichts-

schutz tragen.

P310: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM / Arzt / ...anrufen. P302+P352: BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser

/.....waschen.

P304+P340: BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft

bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.

P305+P351+P338: BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P501: Inhalt/Behälter zuführen.

Abkürzungen: AGW: Arbeitsplatzgrenzwert.

OEL: Arbeitsplatzgrenzwert (Occupational Exposure Limit). AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefähr-

denden Stoffen

EC₅₀: Mittlere effektive Konzentration. LC₅₀: Mittlere letale Konzentration.

LD₅₀: Mittlere letale Dosis.

MAK: Maximale Arbeitsplatzkonzentration.

NIOSH: NIOSH: US-Institut für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (National Institute for Occupational Safety and Health) NOEC: Höchste Konzentration ohne Wirkung (No Observed Effect

Concentration).

DNEL: Grenzwert, unterhalb dessen der Stoff keine Wirkung ausübt

(Derived No-Effect Level).

PBT: Persistent, bioakkumulierbar, toxisch.

PNEC: Vorhergesagte Konzentration, bei der keine Wirkung auftritt

(Predicted No-Effect Concentration). STEL: Grenzwert für kurzzeitige Exposition. TWA: Häufigst vorkommender Zeitwert. vPvB: Sehr persistent, sehr bioakkumulierbar.

16.4 Literatur: Anonymous, 2006: Tolerable upper intake levels for vitamins and

minerals Scientific Committee on Food, European Food Safety

Authority, ISBN: 92-9199-014-0 [SCF document]

Anonymous, 2008: Recommendation from the Scientific Committee on Occupational Exposure Limits (SCOEL) for calcium oxide (CaO) and calcium dihydroxide (Ca(OH)₂), European Commission, DG Employment, Social Affairs and Equal Opportunities,

SCOEL/SUM/137 February 2008

16.5 Revision: Folgende Abschnitte wurden überarbeitet:

1.1 Produktidentifikator

2.1 Einstufung des Stoffs oder der Zubereitung

2.2 Kennzeichnungselemente8.1 Zu überwachende Parameter

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Angaben zum Transport

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder die Zubereitung

16.2 Sicherheitshinweise

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Oliver Rohner/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.3

 Uberarbeitet am:
 26.09.18

Produkt-Sicherheitsdatenblatt

Erstellt gemäss Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Verordnung (EG) 1272/2008 und Verordnung (EU) 2015/830 sowie der Totalrevision der ChemV gültig ab 01.07.2015.

Calciumhydroxid: nekapur®/ nekablanc®

11 - 11

16.3 Abkürzungen

16.6 Haftungsausschluss:

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beruhen auf dem derzeitigen Kenntnisstand des Ausstellers im Hinblick auf die Sicherheitserfordernisse von Calciumhydroxid. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Angaben keine Beschreibung der Beschaffenheit des Produkts beinhalten und keine Zusicherung von Eigenschaften darstellen.

Anhang mit Expositionsszenarien:

9.1, 9.2, 9.3, 9.4, 9.5, 9.6, 9.7, 9.8, 9.9, 9.10, 9.11, 9.12, 9.13,

9.14, 9.15, 9.16

Ende des Sicherheitsdatenblatts.

 KFN-0106-00
 Herausgeber Inkrafttreten:
 Oliver Rohner/M
 Erstellt am:
 31.08.2014
 Version 3.3

 Überarbeitet am:
 26.09.18